

An Ihre Excellenzen, die Herren Bevollmächtigten von England, Oesterreich, Preußen und Rußland, beym Congress in Wien.

Der unterzeichnete Staatsminister und Bevollmächtigte Sr. Majestät, des Königs von Sardinien, hat seinem erhabenen Gebieter den Wunsch der hohen verbündeten Mächte zur Kenntniß gebracht, daß gegen Savoyen hin dem Kanton Genf einige Gebiets-Abtretungen gemacht werden möchten, und er hat ihm auch den deshalb entworfenen Plan vorgelegt.

Se. Majestät, jederzeit bestrebt, ihren hohen und mächtigen Verbündeten Beweise zu geben von ihrer Dankbarkeit und von ihrem Verlangen, zu thun, was ihnen angenehm seyn kann, haben die sehr natürliche Abneigung, sich von guten, alten und treuen Unterthanen zu trennen, überwunden und den Unterzeichneten bevollmächtigt, zu einer Gebietsabtretung zu Gunsten des Kantons Genf einzuwilligen, wie solche in dem beyliegenden Pro-

tosolle vorgeschlagen ist, und unter den nachfolgenden Bedingungen:

1. Daß die Provinzen Chablais und Faucigny und alles von Ugine nördlich gelegene, Sr. Majestät zugehörige, Land in der durch alle Mächte gewährleisteten schweizerischen Neutralität einbezogen seyn sollen; das will sagen: daß, so oft die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande offener oder auszubrechender drohender Feindseligkeiten befinden werden, die Truppen Sr. Maj. des Königs von Sardinien, welche in jenen Provinzen stehen würden, sich zurückziehen, und zu dem Ende, wenn es nothwendig wird, ihren Weg durch das Wallis nehmen können; daß keine andern bewaffneten Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen können, mit Ausnahme derjenigen, welche die schweizerische Endsgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden würde. Wohl verstanden, daß dieses Verhältniß die Verwaltung jener Provinzen auf keine Weise hindern soll, wo auch die Civil-Beamten Sr. Majestät, des Königs, die Bürgerwachen für Erhaltung guter Ordnung gebrauchen können.

2. Daß eine Befreyung aller Durchgangsgeldern für alle Waaren, Lebensmittel u. s. w. bewilliget werde, welche, aus den Staaten Sr.

Majestät und aus dem Frenhafen von Genua kommend, ihren Weg über die so genannte Simplon-Straße nehmen, in der ganzen Ausdehnung dieser letztern durch das Wallis und das Gebiet von Genf.

Dies wird dahin verstanden, daß jene Befreyung einzig die Durchgangsgebühren betreffen, und sich weder auf die zu Unterhaltung der Straße festgesetzten Gebühren, noch auf die für den Verkauf oder Verbrauch im Innern bestimmten Waaren und Lebensmittel ausdehnen soll. Diese Beschränkung findet gleichmäßig Statt bey der den Schweizern eingeräumten Verbindung zwischen dem Wallis und dem Kanton Genf, und die Regierungen werden deshalb, jede auf ihrem Gebiete, durch gemeinsames Einverständniß diejenigen Maßregeln treffen, die sie für Festsetzung der Taxen sowohl, als zu Verhinderung der Contrebande für nöthig erachten.

3. Daß die, Kaiserliche Lehen genannten, Ländereyen, welche der Ligurischen Republik einverleibt waren, und gegenwärtig unter der einstweiligen Verwaltung Sr. Maj., des Königs von Sardinien, stehen, mit den Staaten Sr. Majestät gänzlich und auf gleiche Weise vereinigt seyn sollen, wie die übrigen Gennesischen Staaten.

4. Daß diese Bedingungen einen Theil der Kongress-Verhandlungen ausmachen, und von allen Mächten gewährleistet werden sollen.

5. Daß die hohen verbündeten Mächte sich verbindlich machen, ihre nochmalige Verwendung eintreten zu lassen, und sich für die Anwendung der zweckdienlichen Mittel geneigt zu finden, durch welche Frankreich könne bewogen werden, Sr. Majestät, dem Könige von Sardinien, wenigstens einen Theil des im Besitz des erstern befindlichen Savoyens zurück zu geben, nämlich die Bergkette des Bauges, die Stadt Annecy, und die Landstraße, welche von dieser letztern Stadt nach Genf führt, unter Vorbehalt, die genau bestimmten Grenzen auf angemessene Weise festzusetzen, zumal der oben bezeichnete Landestheil ein nothwendiges Erforderniß ist für die Vervollständigung des Vertheidigungssystems der Alpen, und für die Erleichterung der Verwaltung desjenigen Gebietes, in dessen Besitz Sr. Majestät, der König von Sardinien, geblieben ist.

Wien, den 26. März 1815.

(unterz.) von St. Marsan.

Genehmiget in der Sitzung vom 29 März 1815, durch die Herren Bevollmächtigten der Mächte, welche den Vertrag von Paris unterzeichnet haben;

deren Unterschriften in alphabetischer Ordnung der Höfe folgen.

Oesterreich. (unterz.) Der Fürst von Metternich.
Der Baron von Wessenberg.

(unter dem im Protokoll erwähnten Vorbehalt.)

Spanien. (unterz.) Gomez Labrador.

Frankreich. „ Talleyrand.
Der Herzog von Dalberg.
Der Graf Alexis von Noailles.

Großbritannien. „ Clancarty.
Stewart, General-Lieutenant.

Portugall. „ Der Graf von Palmella.
A. de Soldanha da Gama.
Lobo da Silveira.

Preußen. „ Der Fürst von Hardenberg.
Der Baron von Humboldt.

Rußland. „ Der Graf von Rasumoffsky.
Der Graf von Stackelberg.
Der Graf von Nesselrode.

Schweden. „ Der Graf von Löwenhielm.

Für getreue Abschrift:

Der Kanzler der Erdsgenossenschaft,

(unterz.) Mousson.